

An unsere Mitgliedsverbände

RUNDSCHREIBEN 32/2018

**Vorläufige Rechengrößen der Sozialversicherung,
vorläufige Sachbezugswerte, vorläufige Insolvenzgeldumlage
und Künstlersozialabgabe für 2019**

12. September 2018

Das Rundschreiben informiert Sie über die vorläufigen Rechengrößen in der Sozialversicherung, die vorläufigen Sachbezugswerte und die vorläufige Insolvenzgeldumlage sowie den festgelegten Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung für das Jahr 2019.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie über verschiedene vorläufige Rechengrößen für das Jahr 2019 informieren. Die Rechengrößen in der Sozialversicherung, die Sachbezugswerte und die Insolvenzgeldumlage sind bisher nur vorläufig, der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung steht dagegen fest.

1. Vorläufige Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Referentenentwurf einer "Verordnung über maßgebende Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2019 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2019)" vorgelegt. Der Referentenentwurf wurde von der Bundesregierung noch nicht gebilligt. Der Entwurf der Verordnung könnte aber bereits im Oktober 2018 im Bundeskabinett beschlossen werden.

Für das kommende Jahr ergeben sich folgende **vorläufige Werte (vgl. Anlage)**:

- **Vorläufige Beitragsbemessungsgrenzen für 2019**

West

	2019 jährlich	2019 monatlich	2018 jährlich	2018 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	80.400 €	6.700 €	78.000 €	6.500 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	98.400 €	8.200 €	96.000 €	8.000 €
Kranken- und Pflegeversicherung	54.450 €	4.537,50 €	53.100 €	4.425 €

Ost

	2019 jährlich	2019 monatlich	2018 jährlich	2018 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	73.800 €	6.150 €	69.600 €	5.800 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	91.200 €	7.600 €	85.800 €	7.150 €
Kranken- und Pflegeversicherung	54.450 €	4.537,50 €	53.100 €	4.425 €

- **Vorläufige Bezugsgrößen für 2019**

Alte Bundesländer:

37.380 € pro Jahr bzw. 3.115 € pro Monat (2018 = 36.540 € bzw. 3.045 €)

Neue Bundesländer:

34.440 € pro Jahr bzw. 2.870 € pro Monat (2018 = 32.340 € bzw. 2.695 €)

- **Vorläufige Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung für 2019**

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2019 beträgt 60.750 € (2018: 59.400 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2019 beträgt 54.450 € (2018: 53.100 €).

2. Vorläufige Sachbezugswerte für 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat den Entwurf für die "Zehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung" vorgelegt. Der Monatswert für die Verpflichtung für 2019 soll im Rahmen der jährlichen Anpassung von 246 € auf 251 € angehoben werden

(§ 2 Absatz 1 Satz 1 SvEV). Der Wert einer als Sachbezug zur Verfügung gestellten Unterkunft soll von monatlich 226 € auf 231 € steigen (§ 2 Absatz 3 Satz 1 SvEV).

	2019	2018
Verpflegung (monatlich)	251,00 €	246,00 €
• Frühstück	53,00 €	52,00 €
• Mittagessen	99,00 €	97,00 €
• Abendessen	99,00 €	97,00 €
Unterkunft (monatlich)	231,00 €	226,00 €

3. Vorläufige Insolvenzgeldumlage für 2019

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales plant, den Insolvenzgeldumlagesatz für das Kalenderjahr 2019 entsprechend der Vorgaben des § 361 Nr. 1 SGB III unverändert bei 0,06 % zu belassen.

4. Endgültiger Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung 2019

Die "Künstlersozialabgabe-Verordnung 2019" vom 23. August 2018 ist nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten. Der Abgabesatz für das Jahr 2019 beträgt danach weiterhin 4,2 %.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ursula Strauss



Saskia Bosse